

# **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 30.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostenersatzpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr
- § 3 Kostenersatzpflichtige
- § 4 Höhe des Kostenersatzes
- § 5 Entstehen der Kostenersatzpflicht und Kostenersatzschuld
- § 6 Veranlagung, Fälligkeit und Betreibung
- § 7 Haftung
- § 8 Billigkeitsmaßnahmen
- § 9 Rechtsbehelf
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

## **§ 2 Kostenersatzpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Kostenersatzpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr sind:
  1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
  3. freiwillige Leistungen,
  4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
  5. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen oder durch in Kraftfahrzeugen installierte Systeme zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist,
  6. Nachbarschaftshilfen für andere Gemeinden, wenn die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
  7. Feuerwehreinsätze im Rahmen der vom Landkreis zusammengestellten Einheiten für besondere Einsätze, soweit der Landkreis Kostenersatz erhält.

(2) Zu den freiwilligen Leistungen nach Abs.1 Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- i) Reinigung von Feuerwehrbekleidung für Dritte,
- j) Inanspruchnahme von Leistungen der Atemschutzwerkstatt durch Dritte.

(3) Freiwillige Leistungen nach dieser Satzung werden von der Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt. Auch für freiwillige Leistungen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet und für die Leistungen Kostenersatz durch Bescheid erhoben.

### **§ 3 Kostenersatzpflichtige**

(1) Kostenersatzpflichtig ist:

- 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
- 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
- 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
- 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
- 5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen,
- 6. der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis vorlag,
- 7. bei Nachbarschaftshilfen für andere Gemeinden, die anfordernde Gemeinde,
- 8. beim Einsatz besonderer Einheiten des Landkreises, der Landkreis.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes zzgl. Auslagen erhoben.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist die Einsatzzeit. Einsatzzeit ist für Fahrzeuge und Geräte der Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweiligen Fahrzeuges / Gerätes. Die Einsatzzeit für Kameraden beginnt mit der Alarmierung und endet mit Abschluss der Nachbereitungszeit des jeweiligen Kameraden. Die Abrechnung erfolgt minutengenau nach den im Einsatzbericht dokumentierten Einsatzzeiten.
- (4) Die Gebühr wird bei unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet. Notwendig sind Einsatzkräfte und Einsatzmittel in dem Umfang und so lange, wie dies bei objektiver Würdigung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle sowie der Einsatzleitung am Einsatzort für einen Einsatzerfolg hätte benötigt werden können.
- (5) Die Gebühren beinhalten sämtliche mit dem Einsatz verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten für die Kameraden, Wartung und Unterhaltung der Fahrzeuge und Geräte sowie Kosten für die Verbrauchsmittel, soweit sie durch die Feuerwehr auf den jeweiligen Fahrzeugen / Geräten für Einsätze vorgehalten werden. Neben den Gebühren können als Auslagen Kosten geltend gemacht werden, die für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Einzelfall zur Erfüllung des Einsatzzweckes durch die Feuerwehr (wieder-)beschafft werden mussten. Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe geltend gemacht.

## **§ 5 Entstehen der Kostenersatzpflicht und Kostenersatzschuld**

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach der Alarmierung von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenersatzschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Für Amtshandlungen werden gem. der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Salzwedel Verwaltungskosten entsprechend dem mit der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit verbunden Verwaltungsaufwand berechnet.
- (3) Der Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsvorverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

## § 7 Haftung

- (1) Die Hansestadt Salzwedel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung, dem Verlust der Geräte oder aus dem zugelassenen Gebrauch der Geräte durch den Kostenpflichtigen entstehen, sind in voller Höhe zu ersetzen.

## § 8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

## § 9 Rechtsbehelf

Gegen den Kostenfestsetzungsbescheid über die Gebühren und Auslagen auf Grundlage dieser Satzung ist der Widerspruch statthaft. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gelten entsprechend.

## § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel vom 12.08.2011 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 05.11.2024

Meining  
Bürgermeister



## Anlage: Gebührentarif

**Gebührentarif**

**1. Personaleinsatz**

1.1	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	0,44	EUR je Minute
-----	---	------	---------------

**2. Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen**

2.1	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	0,17	EUR je Minute
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge Wasser (TSF-W)	0,32	EUR je Minute
2.3	(Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeuge	0,72	EUR je Minute
2.4	(Groß-)Tanklöschfahrzeug (TLF)	0,41	EUR je Minute
2.5	Drehleiter mit Korb (DLK)	0,47	EUR je Minute
2.6	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF/MTW)	0,41	EUR je Minute
2.7	Einsatzleitwagen (ELW)	0,16	EUR je Minute
2.8	Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	0,47	EUR je Minute
2.9	LKW-Logistik	0,09	EUR je Minute
2.10	Rüstwagen	0,38	EUR je Minute

**3. Anhänger & Wechselaufbauten**

3.1	Abrollbehälter „Schlauch“	10,45	EUR je tatsächlich eingesetztem B-Schlauch
3.2	Aggregat 60 kVA	0,24	EUR je Minute

**4. Reinigung der Einsatzkleidung**

4.1	Feuerwehr-Überjacke (z.B. HuPF Teil I)	22,00	EUR je Reinigung
4.2	Feuerwehr-Überhose (z.B. HuPF Teil 4)	22,00	EUR je Reinigung
4.3	Feuerwehrjacke (z.B. HuPF Teil 3, Bekleidung Jugendfeuerwehr)	14,67	EUR je Reinigung
4.4	Feuerwehrhose (z.B. HuPF Teil 2, Bekleidung Jugendfeuerwehr)	14,67	EUR je Reinigung
4.5	Einsatzhandschuhe (Paar)	1,10	EUR je Reinigung
4.6	Flammschutzaube	1,47	EUR je Reinigung

**5. Atemschutztechnik**

5.1	Je Einsatz von Atemschutztechnik f. Wartung, Pflege, Reinigung	33,95	EUR je Gerät
5.2	Reinigung Atemschutzmaske	11,32	EUR je Gerät
5.3	Füllen Atemluftflasche	15,84	EUR je Füllung